

Immaterialgüterrecht

Episode 1: Einführung

Prof. Dr. Iris Kirchner-Freis, LL.M.Eur.

Direktorin, Institut für IT-, Medien- und Immaterialgüterrecht (MLS LEGAL),
Bremen

Professorin für Deutsches und Europäisches IT-, Medien- und
Immaterialgüterrecht am Fachbereich 3 – Informatik, Universität Bremen

Übersicht der Lerneinheit

Episode 1:
Einführung

Episode 2:
Blick in die Praxis

Episode 3:
Interview

Lernziele der Episode

Lernziel 1:

Sie kennen den Begriff des Immaterialgüterrechts und wissen, was der Gewerbliche Rechtsschutz umfasst.

Lernziel 2:

Sie kennen die Anforderungen an den Patent-, Gebrauchsmuster-, Halbleiter- und Designschutz.

Lernziel 3:

Sie kennen sowohl die nationalen als auch die europäischen und internationalen Rechtsgrundlagen für die Gewerblichen Schutzrechte.

Begriff

- Der Begriff des Immaterialgüterrechts umfasst die gewerblichen Schutzrechte und das Urheberrecht.
- Der Gewerbliche Rechtsschutz befasst sich mit den gewerblichen Schutzrechten, deren Zweck der Schutz gewerblicher geistiger bzw. immaterieller Leistungen gegen eine Nutzung durch Dritte ist.
- Die gewerblichen Schutzrechte werden aufgegliedert in technische und nicht-technische Schutzrechte:
 - Technische Schutzrechte: Patent, Gebrauchsmuster, Halbleitertopographien.
 - Nicht-technische Schutzrechte: Kennzeichen, Designs, geschützte Pflanzensorten.

Urheberrecht

- Das Urheberrecht ist kein gewerbliches Schutzrecht.
 - Das Urheberrecht schützt aber, wie die gewerblichen Schutzrechte, einen unkörperlichen, immateriellen Gegenstand.
- Das Urheberrecht schützt die individuelle, schöpferische Leistung eines Menschen.
 - Nach [§ 1 UrhG](#) genießen Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst Schutz für ihre Werke.
 - Im Gegensatz zu den gewerblichen Schutzrechten, bei denen die gewerbliche Anwendbarkeit entscheidend ist, zeichnet sich das Urheberrecht insbesondere durch das Urheberpersönlichkeitsrecht aus.



Patent

- Das Patent ist das zentrale Schutzrecht für technische Erfindungen.
- Patente sind häufig wichtiger Vermögensbestandteil eines Unternehmens.
- Durch Patente wird der technische Fortschritt verbessert.
 - Unternehmen werden aufgrund des Wettbewerbs immer wieder veranlasst, Produkte oder Verfahren zur Herstellung zu verbessern:
Sog. „Ansporntheorie“.
- Derjenige, der einen Beitrag zum technischen Fortschritt leistet, soll durch Erteilung eines Patents belohnt werden.
 - Sog. „Belohnungstheorie“.
 - Der Inhaber erhält gegenüber Dritten ein Ausschließlichkeitsrecht.

Schutzgegenstand

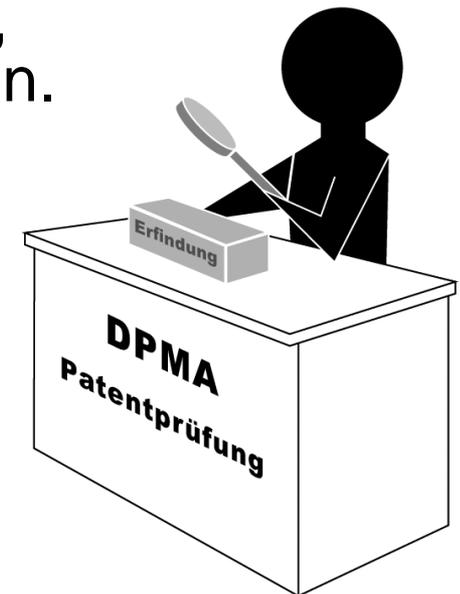
- Nach [§ 1 PatG](#) ist Patentschutz möglich für eine **technische Erfindung**,
 - die **neu** ist, [§ 3 PatG](#);
 - die auf einer **erfinderischen Tätigkeit** beruht, [§ 4 PatG](#);
 - die **gewerblich** anwendbar ist, [§ 5 PatG](#).
- Geschützt werden **Erzeugniserfindungen** (Aufbau einer Vorrichtung z.B. einer Maschine, eines Stoffes), [§ 9 Nr. 1 PatG](#) und **Verfahrenserfindungen** (Herstellungsverfahren oder Arbeitsverfahren), [§ 9 Nr. 2 PatG](#).

Ausnahmen von der Patentierbarkeit

- Keine Erfindungen sind gemäß [§ 1 Abs. 3 Nr. 1-4 PatG](#), u.a.:
 - Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien, mathematische Methoden;
 - Pläne, Regeln, Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, Spiele oder geschäftliche Tätigkeiten sowie **Programme für Datenverarbeitungsanlagen**.
- Gem. [§ 1 Abs. 4 PatG](#) gilt dieser Patentierungsausschluss nur, wenn für die genannten Gegenstände oder Tätigkeiten, wie z.B. für Datenverarbeitungsprogramme, als solche Schutz begehrt wird.

Entstehung und Dauer des Schutzes

- Um Patentschutz zu erhalten, muss ein Patenterteilungsverfahren ([§§ 34 ff. PatG](#)) durchgeführt werden und ein materielles Prüfungsverfahren durchlaufen werden ([§§ 42 ff. PatG](#)). Dazu ist eine Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) erforderlich, bestehend aus Antrag, Beschreibung, Ansprüche, evtl. Zeichnungen.
- Der Patentschutz wird maximal für 20 Jahre ab Schutzrechtsanmeldung gewährt und wird durch Zahlung von ansteigenden Jahresgebühren aufrecht erhalten, [§§ 16, 17 PatG](#).



Europäischer und internationaler Patentschutz

- Es existiert bisher kein EG-Gemeinschaftspatent. Das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) fasst lediglich die einzelnen nationalen Patenterteilungsverfahren zu einem Verfahren für die Mitgliedstaaten des EPÜ vor dem Europäischen Patentamt (EPA) zusammen.
- Nach dem Patentszusammenarbeitsvertrag (PCT) ist eine internationale Erstreckung von Patentrechten in Bezug auf die dortigen Mitgliedstaaten möglich.

Gebrauchsmuster

- Das Gebrauchsmuster ist ein technisches Schutzrecht und gewährt Schutz für sogenannte „kleine Erfindungen“.
- Das Gebrauchsmuster ist das „kleine Patent“.
 - Mit dem Begriff soll keine Minderwertigkeit ausgedrückt werden.
 - Das Gebrauchsmuster liefert für „Alltagserfindungen“ wesentlich schnelleren Schutz als das Patent.
- Rechtsgrundlage für das Gebrauchsmuster ist das Gebrauchsmustergesetz (GebrMG).

Schutzgegenstand

- Schutzgegenstand des Gebrauchsmusters sind, wie beim Patentschutz, technische Erfindungen.
- Durch das Gebrauchsmuster können nur Erzeugnisse geschützt werden.
 - Verfahren können gem. [§ 2 Nr. 3 GebrMG](#) nicht geschützt werden.
- Softwarebezogene Erfindungen unterliegen bzgl. der Gebrauchsmusterfähigkeit der gleichen Problematik wie hinsichtlich der Patentfähigkeit (vgl. [§§ 1 Abs. 2 Ziff. 3 , Abs. 3 GebrMG](#)).

Entstehung und Dauer

- Das Gebrauchsmuster entsteht durch Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA).
 - Kein materielles Prüfungsverfahren hinsichtlich der Neuheit oder erfinderischen Tätigkeit, sondern rein formelle Prüfung im Rahmen des Eintragungsverfahrens, mit dem Vorteil der zeitnahen Eintragung.
 - Risiko des Gebrauchsmusters als ungeprüftes Schutzrecht bei Geltendmachung von Rechten gegenüber Dritten: Feststellung der Schutzfähigkeit in einem gerichtlichen Verletzungsverfahren.
- Gebrauchsmusterschutz beträgt 10 Jahre ab dem Hinterlegungsdatum ([§ 23 GebrMG](#)).

Halbleiterschutz

- Gewerbliches Schutzrecht für dreidimensionale Strukturen von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (Topografien), [§ 1 Halbleiterschutzgesetz](#) (HalbleiterschutzG).
- Dauer des Halbleiterschutzes ist auf 10 Jahre begrenzt ([§ 5 Abs. 2 Halbleiterschutzgesetz](#)).

Designs

- Das Design ist ein nicht-technisches Schutzrecht.
- Designs sind nach [§ 1 Nr. 1 Designgesetz](#) (DesignG) **zwei- oder drei-dimensionale Erscheinungsformen** eines (Teil-) Erzeugnisses, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst oder seiner Verzierung ergibt;
 - Bsp.: Icons, Menus, Websites, Textilmuster, Form von Möbeln etc.
 - Computerprogramme sind keine Erzeugnisse, die dem Schutz zugänglich sind ([§ 1 Nr. 2 DesignG](#)).

Schutzvoraussetzungen

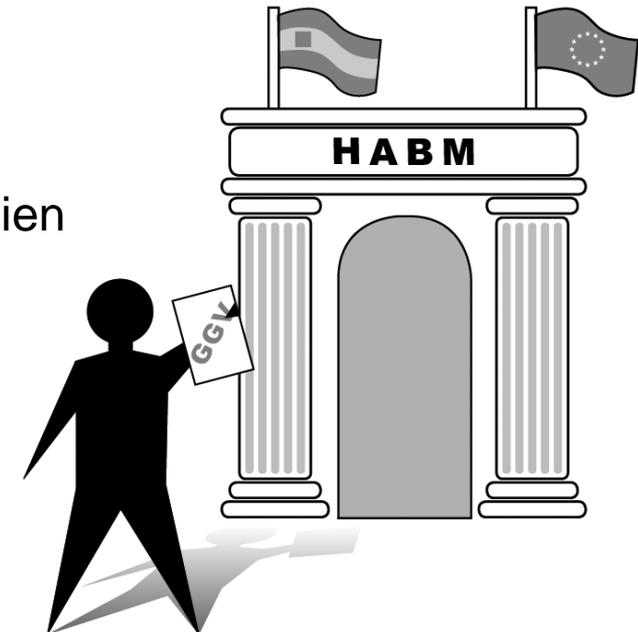
- Schutzvoraussetzungen sind gemäß [§ 2 Absatz 1 DesignG](#) „Neuheit“ und „Eigenart“:
 - Es darf noch **kein identisches Design vor dem Anmeldetag bekannt** sein (Merkmal „neu“) und das Design muss sich **im Gesamteindruck von anderen Designs**, welche vor dem Anmeldetag offenbart wurden, **unterscheiden** (Merkmal „Eigenart“).
- In Deutschland entsteht ein Designschutz ausschließlich durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA).
 - Im Eintragungsverfahren werden materielle Schutzvoraussetzungen wie auch beim Gebrauchsmuster nicht geprüft: Formalrecht.
 - Designschutz besteht 25 Jahre ab dem Anmeldetag ([§ 27 Abs. 2 DesignG](#)).

Gemeinschaftsgeschmacksmuster

- Innerhalb der Europäischen Union kann der Schutz in Form eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters nach der EG-Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung (GGV) erlangt werden.
- Es bestehen zwei Möglichkeiten der Schutzerlangung.
 - Schutz durch ein eingetragenes Geschmacksmuster.
 - Schutz als ein nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster.

Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster

- Die Voraussetzungen unterscheiden sich nicht von den Voraussetzungen der Eintragung in Deutschland.
 - Erforderlich sind vor allem Neuheit, Eigenart und Offenbarung des Musters, geregelt in Art. 5 bis 7 GGV.
 - Die Anmeldung ist beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) in Alicante, Spanien einzureichen. Das Schutzrecht wird nicht auf seine materiellen Schutzvoraussetzungen hin geprüft.



Nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster

- Das Gemeinschaftsgeschmacksmuster kann durch schlichte Benutzung der Gestaltung entstehen, soweit die Voraussetzungen der Neuheit und Eigenart gegeben sind: Kein Formalrecht
 - Es erfasst sämtliche Erzeugnisse im Sinne industrieller oder handwerklicher Gegenstände, welche der Öffentlichkeit in der Gemeinschaft zugänglich gemacht werden
- Der Schutz ist auf drei Jahre beschränkt (Art. 11 GGV)
 - Er gilt ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung in der Gemeinschaft.
- Dem Inhaber des nicht eingetragenen Geschmacksmusters steht kein ausschließliches Recht, sondern nur ein Nachahmungsschutz zu.

Marken und Kennzeichen

- Für Marken und Kennzeichen wie Unternehmenskennzeichen, Werktitel sowie geographische Herkunftsangaben ist das Markengesetz (MarkenG) als Rechtsgrundlage in Deutschland einschlägig.
- Im Vergleich zu den anderen gewerblichen Schutzrechten hat der Kennzeichenschutz keine zeitliche Begrenzung.
- Vgl. nähere Ausführungen zum Marken- und Kennzeichenschutz in der Episode: Einführung in das Kennzeichen-/Markenrecht.

Schranken der Gewerblichen Schutzrechte

- **Territorialitätsprinzip:** Rechtsschutz gilt ausschließlich für den Geltungsbereich der dem jeweiligen Schutzrecht zugrundeliegenden Normen.
 - Deutsches Patent bietet Schutz für Bundesrepublik Deutschland.
Gemeinschaftsgeschmacksmuster bietet Schutz für die Europäische Union.
- **Zeitliche Begrenzung und Schutzbereich**
- **Erschöpfungsgrundsatz:** Soweit der Rechtsinhaber durch eine eigene oder eine vom ihm gestattete Benutzungshandlung das ihm gesetzlich eingeräumte ausschließliche Verwertungsrecht ausgenutzt hat, ist dieses verbraucht (vgl. z.B. [§ 24 MarkenG](#), [§ 48 Designgesetz](#)).

Aufgaben für das Selbststudium

Ausgangsfall

1. U entdeckt in seinem Urlaub in Schweden einen originell gestalteten Ohrensessel. Das ungewöhnliche Design animiert ihn dazu, den Ohrensessel in Deutschland nachbauen zu lassen und ihn dort auch zum Kauf anzubieten. Aufgrund einer Recherche ist klar, dass das Design bisher nicht angemeldet wurde und es keinen Ohrensessel ähnlicher Art gab. Der Möbeldesigner M, der den Ohrensessel ursprünglich entworfen und hergestellt hatte, vertreibt diesen seit 2003 in Schweden und hat bereits 10.000 Ohrensessel verkauft. Kann M den Nachbau und Vertrieb in Deutschland nach dem Designgesetz untersagen?

Aufgaben für das Selbststudium

Abwandlung

2. Wie wäre der Ausgangsfall zu beurteilen, wenn der Ohrensessel bisher ausschließlich auf einer jährlich abgehaltenen Designmesse in Tokio, die sich beim europäischen Fachpublikum großer Beliebtheit erfreut, ausgestellt wurde?

Literatur und weiterführende Quellen

- *Osterrieth*, Patentrecht, 5. Aufl., München 2015.
- *Stöckel/Lüken*, Handbuch Marken- und Designrecht, 3. Aufl., Berlin 2013.
- *Rehbinder/Peukert*, Urheberrecht, 17. Aufl., München 2015.
- *Lendvai/Rebel*, Gewerbliche Schutzrechte, 7. Aufl., Köln 2016.

ENDE

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Weitere Informationen:

www.mls-legal.de/eGeneralStudies